

**Ordnung
der Universität Duisburg-Essen
über den Zugang zu einem Hochschulstudium
für in der beruflichen Bildung Qualifizierte
Vom 25. April 2006**

Verkündungsblatt Jg. 4, 2006 S. 253

zuletzt geändert durch erste Änderungsordnung zur Anlage 6 vom 22. Februar 2016
(VBI Jg. 14, 2016 S. 149 / Nr. 21)

und durch dritte Änderungsordnung zur Anlage 11 vom 22. Februar 2016
(VBI Jg. 14, 2016 S. 151 / Nr. 22)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 66 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW.S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2004 (GV.NRW. S. 752) sowie der Verordnung über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 24.01.2005 hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich und Zweck der Prüfung
- § 2 Prüfungsausschuss, Prüfungskommission
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbung, Zulassung, Vorbereitungsgespräch
- § 5 Zugangsprüfung
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Wiederholung der Prüfung
- § 9 Prüfungszeugnis
- § 10 Zulassungsverfahren und Fortführung des Studiums
- § 11 Besondere Bestimmungen für den Studiengang Medizin
- § 12 In-Kraft-Treten

Anlagen

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Prüfung

(1) Diese Ordnung regelt die Ausgestaltung der Prüfung für den Zugang in der beruflichen Bildung Qualifizierter zu einem Hochschulstudium an der Universität Duisburg-Essen.

(2) Durch die Prüfung wird festgestellt, ob beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife die fachlichen und methodischen Voraussetzungen zum Studium an der Universität Duisburg-Essen erfüllen.

§ 2

Prüfungsausschuss, Prüfungskommission

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Zugangsprüfung sorgen die zuständigen Prüfungsausschüsse.

(2) Die Prüfungsausschussvorsitzenden berufen und koordinieren eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die die Zugangsprüfung durchführen. Die Prüfungskommissionen sollen aus mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bestehen. Mündliche Prüfungen können von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen werden.

(3) Die zuständigen Prüfungsausschüsse regeln fachspezifische Detailbestimmungen in den Anlagen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung hat Zugang, wer
1. das 22. Lebensjahr vollendet,
 2. eine Berufsausbildung abgeschlossen und
 3. eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat.
- Die selbstständige Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person ist anderen Berufstätigkeiten gleichgestellt.
- (2) Eine Berufsausbildung gemäß Abs. 1 wird nachgewiesen durch
1. das Zeugnis der Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten oder als gleichwertig geltenden Ausbildungsberuf,
 2. das Zeugnis der Abschlussprüfung einer entsprechenden Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
 3. das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer schulischen Berufsausbildung, die durch Landesrecht geregelt ist, oder
 4. das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer Ausbildung nach den Bundesberufsgesetzen für die nichtärztlichen Heilberufe.

§ 4

Bewerbung, Zulassung, Vorbereitungsgespräch

- (1) Die Bewerbung ist unter Angabe des Studiengangs und ggf. der Fächerkombination schriftlich an das Zentrale Prüfungsamt der Universität Duisburg-Essen zu richten. Die Nachweise gemäß § 3 Abs. 1 sind beizufügen. Mehrfachbewerbungen zum selben Semester sind unzulässig.
- (2) Spätestens 10 Wochen vor der geplanten Prüfung soll den Bewerberinnen und Bewerbern die Möglichkeit zu einem Vorbereitungsgespräch gegeben werden.
- (3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 5

Zugangsprüfung

- (1) Die Zugangsprüfung stellt die Studierfähigkeit in fachlicher und methodischer Hinsicht fest.
- (2) Mögliche Prüfungsformen sind Klausuren, mündliche Prüfungen, Facharbeiten, Frage-/Testbogen oder eine Kombination dieser Möglichkeiten.

§ 6

Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und/oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten.

(3) Besteht die Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, wird zur Ermittlung der Gesamtnote das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Prüfungen gebildet.

(4) Besteht die Zugangsprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so stellt die Note dieser Prüfungsleistung gleichzeitig die Gesamtnote dar.

(5) Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Durchschnittsnote enthält. Über eine nicht bestandene Prüfung wird ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.

(7) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn alle Fach- und Teilprüfungen mit mindestens ausreichend bewertet sind.

§ 7

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne die vorherige Angabe triftiger Gründe versäumt oder wenn sie beziehungsweise er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn

eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen abmelden. Die nach Ablauf dieser Frist für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Im Einzelfall kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der zuständige Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Bewerberin oder dem Bewerber dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, z.B. die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen können die zuständigen Prüfungsausschüsse die Bewerberin oder den Bewerber von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die von den zuständigen Prüfungsausschüssen getroffenen Entscheidungen, die die Bewerberin oder den Bewerber belasten, sind ihr oder ihm schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

Die Zugangsprüfung kann wiederholt werden. Vor der Wiederholungsprüfung muss ein Gespräch im Akademischen Beratungszentrum (ABZ) geführt werden.

§ 9

Prüfungszeugnis

Das Zeugnis enthält den Studiengang - ggf. mit der Fächerkombination -, zu dessen Zulassung die Prüfung abgelegt wurde, die Prüfungsform, die Note und das Datum der Prüfung. Das Zeugnis wird unterschrieben von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs, dem der Studiengang, für den die Zugangsprüfung abgelegt wurde, zugeordnet ist. Für die Lehramtsstudiengänge wird das Zeugnis vom Staatlichen Prüfungsamt ausgefertigt.

§ 10

Zulassungsverfahren und Fortführung des Studiums

(1) Die bestandene Zugangsprüfung berechtigt zur Bewerbung um einen Studienplatz im ersten Fachsemester in dem gewählten Studiengang an der Universität Duisburg-Essen.

(2) Wer das Studium im Studiengang Medizin aufgenommen hat, ist zur Fortführung des Studiums im selben Studiengang an einer anderen Hochschule berechtigt, wenn jeweils der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden worden ist.

§ 11

Besondere Bestimmungen für den Studiengang Medizin

(1) Zur Prüfung im Studiengang Medizin hat abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nur Zugang, wer

1. eine bundesrechtlich geregelte Ausbildung in einem einschlägigen nichtärztlichen Heilberuf mit einer Mindestausbildungsdauer von 24 Monaten erfolgreich abgeschlossen hat und
2. eine mindestens dreijährige Tätigkeit in diesem Beruf nachweist.

(2) Die zulassungsrechtlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 7. April 2006.

Duisburg und Essen, den 25. April 2006

Für den Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler

Anlage 1

**zur Ordnung der Universität Duisburg-Essen
über den Zugang zu einem Hochschulstudium
für in der beruflichen Bildung Qualifizierte
Vom 25. April 2006
(Verköndungsblatt Nr. 38/2006)**

Regelung

**für den Zugang zu den Studiengängen der Lehrämter an Schulen
Vom 11. Mai 2006**

**(Verköndungsblatt Jg. 4, 2006 S. 293)
berichtigt am 18.08.2006 (Verköndungsblatt Jg. 4, 2006 S. 453)**

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 der Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 25.04.2006 wird die folgende Regelung für den Zugang zu den Studiengängen der Lehrämter an Schulen erlassen:

Inhalt

- § I Geltungsbereich und Zweck der Prüfung
- § II Prüfungsausschuss, Prüfungsorganisation
- § III Zugangsvoraussetzungen
- § IV Meldung, Zulassung, Vorbereitungsgespräch
- § V Zugangsprüfung
- § VI Bewertung der Prüfungsleistung
- § VII Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § VIII Wiederholung der Prüfung
- § IX Prüfungszeugnis
- § X Zulassungsverfahren und Fortführung des Studiums
- § XI In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ I

Geltungsbereich und Zweck der Prüfung

- (1) Diese Ordnung regelt die Ausgestaltung der Prüfung für den Zugang in der beruflichen Bildung Qualifizierter zu dem Hochschulstudium an der Universität Duisburg-Essen in den Studiengängen für Lehrämter an Schulen.
- (2) Durch die Prüfung wird festgestellt, ob beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife die fachlichen und methodischen Voraussetzungen zum Studium eines Lehramtes an Schulen an der Universität Duisburg-Essen erfüllen.

§ II

Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Zugangsprüfung ist der Prüfungsausschuss zuständig.
- (2) Der oder die Prüfungsausschussvorsitzende beruft und koordiniert die Prüfungskommissionen, die sich jeweils aus drei Mitgliedern des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen – Geschäftsstelle Essen - zusammensetzen, und zwar einem Mitglied aus der Erziehungswissenschaft und je einem Mitglied aus den beiden von dem Bewerber oder der Bewerberin angegebenen Unterrichtsfächern. Mindestens eines der Mitglieder muss im Besitz der Qualifikation gemäß § 46 Hochschulgesetz sein.
- (3) Das Zentrum für Lehrerbildung zusammen mit dem Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen – Geschäftsstelle Essen - beruft und koordiniert den Prüfungsausschuss, der die Zugangsprüfung durchführt.

§ III

Zugangsvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen in § 3 der Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 25.04.2006.

§ IV

Meldung, Zulassung, Vorbereitungsgespräch

- (1) Die Bewerbung ist unter Angabe des Lehramtes und der Unterrichtsfächer schriftlich an das Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen – Geschäftsstelle Essen - zu richten. Die Nachweise gemäß § 3 Abs. 1 sind beizufügen. Mehrfachbewerbungen zum selben Semester sind unzulässig.
- (2) Spätestens zehn Wochen vor der geplanten Prüfung soll der Bewerberin oder dem Bewerber die Möglichkeit zu einem Vorbereitungsgespräch gegeben werden.
- (3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ V

Zugangsprüfung

- (1) Die Zugangsprüfung stellt fest, ob der Bewerber oder die Bewerberin den Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen im angestrebten Studiengang eines Lehramtes an Schulen in fachlicher und methodischer Hinsicht gewachsen sein kann.
- (2) Die Prüfungsleistungen berücksichtigen in geeigneter Weise die berufliche Qualifikation des Bewerbers oder der Bewerberin. Sie beziehen sich auf den fachlichen und methodischen Rahmen für die Studienanforderungen in den gewählten Fächern und in Erziehungswissenschaft. Inhalte, die erst während des Studiums vermittelt werden sollen, sind nicht Gegenstand der Prüfung.
- (3) Der Bewerber oder die Bewerberin legt eine Schriftliche Prüfung von vier Stunden Dauer und eine Mündliche Prüfung von 30 bis 45 Minuten Dauer ab.
- (4) Die Ausgestaltung der Prüfungen bezüglich der inhaltlichen und methodischen Schwerpunkte obliegt den Fächern und der Erziehungswissenschaft.
- (5) In den Prüfungen wird dem Bewerber oder der Bewerberin die Gelegenheit gegeben, Denk- und Urteilsfähigkeit, Verständnis für wissenschaftliche Fragestellungen, die Fähigkeit des verständlichen Ausdrucks seiner oder ihrer Gedanken in schriftlicher und mündlicher Form sowie Sicherheit in der Beherrschung der deutschen Sprache in Schrift und Wort nachzuweisen.
- (6) Die **Schriftliche Prüfung** fordert den Nachweis eines grundsätzlichen Verständnisses für Inhalte und Methoden der von dem Bewerber oder der Bewerberin angegebenen Unterrichtsfächer. Für jedes Unterrichtsfach stehen zwei Stunden Bearbeitungszeit zur Verfügung. Der Bewerber oder die Bewerberin erhält in jedem Unterrichtsfach zwei Themen zur Auswahl.
- (7) Die **Mündliche Prüfung** bezieht sich auf die Anforderungen an den Lehrerberuf. Die thematische Rahmensetzung ist dem Bewerber oder der Bewerberin zur Vorbereitung zwei Wochen vor der Mündlichen Prüfung bekannt zu geben. Zu Beginn der Mündlichen Prüfung erhält der Bewerber oder die Bewerberin Gelegenheit und Raum zu einer einführenden Äußerung von etwa fünf Minuten, dem sich das Prüfungsgespräch anschließt. In der Prüfung sind Thesenpapiere oder Materialunterlagen seitens des Prüflings nicht zugelassen.

§ VI

Bewertung der Prüfungsleistung

Es gelten die Bestimmungen in § 6 der Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 25.04.2006.

§ VII

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

Es gelten die Bestimmungen in § 7 der Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 25.04.2006.

§ VIII

Wiederholung der Prüfung

Die Zugangsprüfung kann wiederholt werden. Vor der Wiederholungsprüfung wird ein Gespräch im Zentrum für Lehrerbildung geführt.

§ IX Prüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene Zugangsprüfung erhält die Bewerberin oder der Bewerber ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält den Studiengang, zu dessen Zulassung die Prüfung abgelegt wurde, die Prüfungsform mit Einzelnotennachweis und die ermittelte Endnote.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wird eine Bescheinigung über die nicht bestandene Zugangsprüfung ausgestellt.
- (3) Zeugnisse und Bescheinigungen werden jeweils auf den Tag der letzten Prüfungsleistung datiert.
- (4) Das Zeugnis oder die Bescheinigung wird ausgefertigt vom Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen – Geschäftsstelle Essen -.

§ X Zulassungsverfahren und Fortführung des Studiums

Es gelten die Bestimmungen in § 10 der Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 25.04.2006.

§ XI In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Regelung für den Zugang zu den Studiengängen der Lehrämter an Schulen als Anlage zur Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 25.04.2006 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Anlage 2

zur Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 25. April 2006 (Verköndungsblatt Nr. 38/2006)

Regelung für den Zugang zu dem Bachelorprogramm Chemie vom 28. August 2006 (Verköndungsblatt Jg. 4, 2006 S. 469)

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 der Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 25.04.2006 wird die folgende Regelung für den Zugang zu dem Bachelorprogramm Chemie erlassen:

1. Der Bewerbung sind neben den Unterlagen zum Nachweis der Zugangsvoraussetzungen ein einseitiges Bewerbungsschreiben mit der Darlegung der Motive für die Bewerbung und Referenzen bzw. Arbeitszeugnisse aus der beruflichen Tätigkeit beizufügen.
2. Die Zugangsprüfung besteht aus einer Klausur (Dauer 3 Stunden) sowie einer mündlichen Prüfung (Dauer mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten) und soll die Studierfähigkeit in fachlicher und methodischer Hinsicht feststellen. Der Stoff der Klausur und der mündlichen Prüfung umfasst die Chemie sowie die für das Studium der Chemie notwendigen Grundlagen der Mathematik und Physik und orientiert sich jeweils an den Lehrinhalten der gymnasialen Oberstufe.
3. Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn beide Teilprüfungen bestanden worden sind.
4. Die mündliche Prüfung wird von zwei Hochschullehrern aus unterschiedlichen Fächern der Chemie abgenommen.
5. Der Ablauf der Zugangsprüfung und die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen werden durch den Prüfungsausschuss Bachelor/Master „Chemie“ festgelegt.

Diese Regelung für den Zugang zu dem Bachelorprogramm Chemie als Anlage zur Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 25.04.2006 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verköndungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Anlage 3

**zur Ordnung der Universität Duisburg-Essen
über den Zugang zu einem Hochschulstudium
für in der beruflichen Bildung Qualifizierte
Vom 25. April 2006
(Verköndungsblatt Nr. 38/2006)**

**Regelung
für den Zugang zu dem Bachelorprogramm
Water Science – Wasser: Chemie, Analytik, Mikrobiologie
Vom 7. September 2006
(Verköndungsblatt Jg. 4, 2006 S. 473)**

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 der Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 25.04.2006 wird die folgende Regelung für den Zugang zu dem Bachelorprogramm „Water Science – Wasser: Chemie, Analytik, Mikrobiologie“ erlassen:

1. Der Bewerbung sind neben den Unterlagen zum Nachweis der Zugangsvoraussetzungen ein einseitiges Bewerbungsschreiben mit der Darlegung der Motive für die Bewerbung und Referenzen bzw. Arbeitszeugnisse aus der beruflichen Tätigkeit beizufügen.
2. Die Zugangsprüfung besteht aus einer Klausur (Dauer 3 Stunden) sowie einer mündlichen Prüfung (Dauer mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten) und soll die Studierfähigkeit in fachlicher und methodischer Hinsicht feststellen. Der Stoff der Klausur und der mündlichen Prüfung umfasst die für das Studium der „Water Science“ notwendigen Grundlagen der Chemie, Mathematik und Physik und orientiert sich jeweils an den Lehrinhalten der gymnasialen Oberstufe.
3. Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn beide Teilprüfungen bestanden worden sind.
4. Die mündliche Prüfung wird von zwei Hochschullehrern aus unterschiedlichen Fächern der Chemie abgenommen.
5. Der Ablauf der Zugangsprüfung und die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen werden durch den Prüfungsausschuss Bachelor/Master „Water Science“ festgelegt.

Diese Regelung für den Zugang zu dem Bachelorprogramm „Water Science – Wasser: Chemie, Analytik, Mikrobiologie“ als Anlage zur Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 25.04.2006 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verköndungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Anlage 4

**zur Ordnung der Universität Duisburg-Essen
über den Zugang zu einem Hochschulstudium
für in der beruflichen Bildung Qualifizierte
Vom 25. April 2006
(Verkündungsblatt Nr. 38/2006)**

Regelung

**für den Zugang zum Studium der Humanmedizin
Vom 09. November 2006**

(Verkündungsblatt Jg. 4, 2006 S. 661)

zuletzt geändert durch dritte Änderungsordnung vom 09. Juni 2010 (VBI Jg. 8, 2010 S. 363 / Nr. 55)

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 der Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 25.04.2006 wird die folgende Regelung für den Zugang zum Studium der Humanmedizin erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Prüfungsausschuss, Prüfungskommission
- § 4 Bewerbung, Zulassung
- § 5 Durchführung der Prüfung
- § 6 Bewertung der Prüfung
- § 7 Prüfungszeugnis
- § 8 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Wiederholung der Prüfung
- § 10 Zulassungsverfahren und Fortführung des Studiums
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Durch die Prüfung wird festgestellt, ob beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife die fachlichen und methodischen Voraussetzungen zum Studium der Humanmedizin an der Universität Duisburg-Essen erfüllen.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen des § 3 i. V. m. § 11 der Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 25.04.2006.

§ 3

Prüfungsausschuss, Prüfungskommission

Der Prüfungsausschuss gemäß § 2 Abs. 1 der Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 25.04.2006 wird gebildet durch den Studiendekan oder die Studiendekanin und einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin aus der Kommission für Lehre, Studium und Studienreform der Medizinischen Fakultät. Prüfungsausschussvorsitzender oder Prüfungsausschussvorsitzende ist der Studiendekan oder die Studiendekanin. Der Prüfungsausschuss nimmt gleichzeitig die Aufgaben der Prüfungskommission gem. § 2 Abs. 2 der Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 25.04.2006 wahr.

§ 4

Bewerbung, Zulassung

Es gelten die Bestimmungen des § 4 der Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 25.04.2006.

§ 5

Durchführung der Prüfung

Die Zugangsprüfung besteht in der Regel aus einer schriftlichen Klausur im Umfang von 3 Zeitstunden pro Fach zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen in den Bereichen Deutsch, Biologie, Physik und Chemie.

§ 6

Bewertung der Prüfung

- (1) Für die einzelnen Teile der Klausur werden jeweils gesonderte Noten festgesetzt. Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet worden sind. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten.
- (2) Des Weiteren gelten die Bestimmungen des § 6 der Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 25.04.2006.

§ 7

Prüfungszeugnis

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer erhalten ein Zeugnis gemäß § 9 der Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 25.04.2006.

§ 8

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

Es gelten die Bestimmungen des § 7 der Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 25.04.2006.

§ 9

Wiederholung der Prüfung

Es gelten die Bestimmungen des § 8 der Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 25.04.2006.

§ 10

Zulassungsverfahren und Fortführung des Studiums

- (1) Die bestandene Zugangsprüfung berechtigt zur Bewerbung um einen Studienplatz im ersten Fachsemester des Studiengangs Humanmedizin an der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) in Dortmund.
- (2) Für die Fortführung des Studiums gilt § 10 Abs. 2 der Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 25.04.2006.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Regelung über den Zugang zum Studium der Humanmedizin für in der beruflichen Bildung Qualifizierte als Anlage zur Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 25.04.2006 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Anlage 5

**zur Ordnung der Universität Duisburg-Essen
über den Zugang zu einem Hochschulstudium
für in der beruflichen Bildung Qualifizierte
Vom 25. April 2006
(Verkündungsblatt Nr. 38/2006)**

Regelung

**für den Zugang zu dem Bachelor-Programm Soziale Arbeit
Vom 12. Dezember 2006
(Verkündungsblatt Jg. 4, 2006 S. 797)**

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 der Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 25.04.2006 wird die folgende Regelung für den Zugang zu dem Bachelor-Programm Soziale Arbeit erlassen:

1. In einem Vorbereitungsgespräch bei einem Mitglied der Prüfungskommission wird die Bewerberin/der Bewerber über den Ablauf der Prüfung informiert. Dabei wird ihr/ihm die Aufgabe gestellt, ein bestimmtes einführendes Lehrbuch zur Sozialen Arbeit, das sowohl deren Arbeitsfelder als auch deren grundlegende Methoden darstellt, zu studieren.
2. In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) im Umfang von vier Stunden weist die Bewerberin/der Bewerber nach, dass sie/er soziale Problemlagen erläutern und die Bezüge zur Sozialen Arbeit herstellen kann.
3. Nach bestandener Klausur wird in einem Kolloquium von mindestens 30 Minuten festgestellt, ob unter anderem die Auseinandersetzung mit dem Lehrbuch in fachlicher und methodischer Hinsicht ein erfolgreiches Studium erwarten lässt.
4. Die schriftliche Prüfung und das Kolloquium werden von zwei Prüferinnen/Prüfern abgenommen.

Diese Regelung für den Zugang zu dem Bachelor-Programm Soziale Arbeit als Anlage zur Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 25.04.2006 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Anlage 6

**zur Ordnung der Universität Duisburg-Essen
über den Zugang zu einem Hochschulstudium
für in der beruflichen Bildung Qualifizierte
Vom 25. April 2006
(Verköndungsblatt Nr. 38/2006)**

Regelung

**für den Zugang zu dem Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang
des Fachbereichs Geisteswissenschaften
mit den Fächern
Anglophone Studies
Christliche Studien
Französische Sprache und Kultur
Germanistik: Sprache, Literatur, Kultur und Kommunikation
Geschichte
Kommunikationswissenschaft
Niederländische Sprache und Kultur
Angewandte Philosophie
Spanische Sprache und Kultur
Vom 28. September 2007
(Verköndungsblatt Nr. 72/2007)
geändert durch erste Änderungsordnung der Anlage 6 vom 22. Februar 2016
(VBI Jg. 14, 2016 S. 149 / Nr. 21)**

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 der Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 25.04.2006 wird die folgende Regelung für den Zugang zum Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang des Fachbereichs Geisteswissenschaften erlassen:

Inhalt

- § I Geltungsbereich und Zweck der Prüfung
- § II Prüfungsausschuss, Prüfungsorganisation
- § III Zugangsvoraussetzungen
- § IV Meldung, Zulassung, Vorbereitungsgespräch
- § V Zugangsprüfung
- § VI Bewertung der Prüfungsleistung
- § VII Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § VIII Wiederholung der Prüfung
- § IX Prüfungszeugnis
- § X Zulassungsverfahren und Fortführung des Studiums
- § XI In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ I

Geltungsbereich und Zweck der Prüfung

(1) Diese Ordnung regelt die Ausgestaltung der Prüfung für den Zugang in der beruflichen Bildung Qualifizierter zu dem Hochschulstudium an der Universität Duisburg-Essen im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang des Fachbereichs Geisteswissenschaften.

(2) Durch die Prüfung wird festgestellt, ob beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife die fachlichen und methodischen Voraussetzungen zum Studium des Zwei-Fach-Bachelor-Studiengangs des Fachbereichs Geisteswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen erfüllen.

§ II

Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Zugangsprüfung ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(2) Der oder die Prüfungsausschussvorsitzende beruft und koordiniert die Prüfungskommissionen, die sich jeweils aus einem Mitglied der beiden von dem Bewerber oder der Bewerberin angegebenen Fächern zusammensetzen. Mindestens eines der Mitglieder muss im Besitz der Qualifikation gemäß § 36 Hochschulgesetz sein.

§ III

Zugangsvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen in § 3 der Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 25.04.2006.

§ IV

Meldung, Zulassung, Vorbereitungsgespräch

(1) Die Bewerbung ist unter Angabe der beiden Fächer schriftlich an das Zentrale Prüfungsamt der Universität Duisburg-Essen zu richten. Die Nachweise gemäß § 3 Abs. 1 der Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte sind beizufügen. Mehrfachbewerbungen zum selben Semester sind unzulässig.

(2) Spätestens zehn Wochen vor der geplanten Prüfung soll der Bewerberin oder dem Bewerber die Möglichkeit zu einem Vorbereitungsgespräch gegeben werden.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ V

Zugangsprüfung

(1) Die Zugangsprüfung stellt fest, ob der Bewerber oder die Bewerberin den Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen im angestrebten Studiengang in fachlicher und methodischer Hinsicht gewachsen sein kann.

(2) Die Prüfungsleistungen berücksichtigen in geeigneter Weise die berufliche Qualifikation des Bewerbers oder der Bewerberin. Sie beziehen sich auf den fachlichen und methodischen Rahmen für die Studienanforderungen in den gewählten Fächern. Inhalte, die erst während des Studiums vermittelt werden sollen, sind nicht Gegenstand der Prüfung.

(3) Der Bewerber oder die Bewerberin legt eine Schriftliche Prüfung von vier Stunden Dauer und eine Mündliche Prüfung von 30 bis 40 Minuten Dauer ab, das heißt pro Fach beträgt die Dauer der Schriftlichen Prüfung zwei Stunden, die Mündliche Prüfung beträgt pro Fach maximal 20 Minuten.

(4) Die Ausgestaltung der Prüfungen bezüglich der inhaltlichen und methodischen Schwerpunkte obliegt den Fächern.

(5) In den Prüfungen wird dem Bewerber oder der Bewerberin die Gelegenheit gegeben, Denk- und Urteilsfähigkeit, Verständnis für wissenschaftliche Fragestellungen, die Fähigkeit des verständlichen Ausdrucks seiner oder ihrer Gedanken in schriftlicher und mündlicher Form sowie Sicherheit in der Beherrschung der deutschen Sprache in Schrift und Wort nachzuweisen.

(6) Die **Schriftliche Prüfung** fordert den Nachweis eines grundsätzlichen Verständnisses für Inhalte und Methoden der von dem Bewerber oder der Bewerberin angegebenen Fächer und deren schriftliche Präsentation. Für jedes Fach stehen zwei Stunden Bearbeitungszeit zur Verfügung. Der Bewerber oder die Bewerberin erhält in jedem Fach zwei Themen zur Auswahl.

(7) Die **Mündliche Prüfung** fordert den Nachweis eines grundsätzlichen Verständnisses für Inhalte und Methoden der von dem Bewerber oder der Bewerberin angegebenen Fächer und deren mündliche Präsentation. Die thematische Rahmensetzung ist dem Bewerber oder der Bewerberin zur Vorbereitung zwei Wochen vor der Mündlichen Prüfung bekannt zu geben. Zu Beginn der Mündlichen Prüfung erhält der Bewerber oder die Bewerberin Gelegenheit und Raum zu einer einführenden Äußerung von etwa fünf Minuten, dem sich das Prüfungsgespräch anschließt. In der Prüfung sind Thesenpapiere oder Materialunterlagen seitens des Prüflings nicht zugelassen. Die Mündliche Prüfung beträgt pro Fach maximal 20 Minuten.

§ VI

Bewertung der Prüfungsleistung

Es gelten die Bestimmungen in § 6 der Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 25.04.2006.

§ VII

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

Es gelten die Bestimmungen in § 7 der Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 25.04.2006.

§ VIII

Wiederholung der Prüfung

Die Zugangsprüfung kann mehrmals wiederholt werden.

§ IX

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Zugangsprüfung erhält die Bewerberin oder der Bewerber ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält den Studiengang, zu dessen Zulassung die Prüfung abgelegt wurde, die Prüfungsform mit Einzelnotennachweis und die ermittelte Endnote.

(2) Über eine nicht bestandene Zugangsprüfung wird ein Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.

(3) Zeugnisse und Bescheinigungen werden jeweils auf den Tag der letzten Prüfungsleistung datiert.

(4) Das Zeugnis oder die Bescheinigung wird ausgefertigt vom Zentralen Prüfungsamt.

§ X

Zulassungsverfahren und Fortführung des Studiums

Es gelten die Bestimmungen in § 10 der Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 25.04.2006.

§ XI

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Regelung für den Zugang zum Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang des Fachbereichs Geisteswissenschaften als Anlage zur Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 25.04.2006 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Anlage 7

**zur Ordnung der Universität Duisburg-Essen
über den Zugang zu einem Hochschulstudium
für in der beruflichen Bildung Qualifizierte
Vom 25. April 2006
(Verkündungsblatt Nr. 38/2006)**

**Regelung
für den Zugang zu dem Bachelor-Programm Physik
Vom 28. Dezember 2007
(Verkündungsblatt Nr. 6/2008)**

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 der Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 25.04.2006 wird die folgende Regelung für den Zugang zu dem Bachelor-Programm Physik erlassen:

1. Der Bewerbung sind neben den Unterlagen zum Nachweis der Zugangsvoraussetzungen ein einseitiges Bewerbungsschreiben mit der Darlegung der Motive für die Bewerbung und Referenzen bzw. Arbeitszeugnisse aus der beruflichen Tätigkeit beizufügen.
2. Die Zugangsprüfung besteht aus einer Klausur (Dauer 3 Stunden) sowie einer mündlichen Prüfung (Dauer mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten) und soll die Studierfähigkeit in fachlicher und methodischer Hinsicht feststellen. Der Stoff der Klausur und der mündlichen Prüfung umfasst physikalische Fragestellungen sowie die für das Studium der Physik notwendigen Grundlagen der Mathematik und orientiert sich jeweils an den Lehrinhalten der gymnasialen Oberstufe.
3. Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn beide Teilprüfungen bestanden worden sind.
4. Die mündliche Prüfung wird von zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern der Physik abgenommen.
5. Der Ablauf der Zugangsprüfung und die Zusammensetzung der Prüfungskommission werden durch den Prüfungsausschuss Bachelor/Master „Physik“ festgelegt.

Diese Regelung für den Zugang zu dem Bachelor-Programm Physik als Anlage zur Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 25.04.2006 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Anlage 8

**zur Ordnung der Universität Duisburg-Essen
über den Zugang zu einem Hochschulstudium
für in der beruflichen Bildung Qualifizierte
Vom 25. April 2006
(Verköndungsblatt Nr. 38/2006)**

**Regelung
für den Zugang zu dem Bachelor-Programm Erziehungswissenschaft
Vom 13. Mai 2008
(Verköndungsblatt Nr. 37/2008)**

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 der Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 25.04.2006 wird die folgende Regelung für den Zugang zu dem Bachelor-Programm Erziehungswissenschaft erlassen:

1. In einem Vorbereitungsgespräch bei einem Mitglied der Prüfungskommission wird die Bewerberin/der Bewerber über den Ablauf der Prüfung informiert. Dabei wird ihr/ihm die Aufgabe gestellt, ein bestimmtes Thema aus dem Bereich ihrer/seiner bisherigen Arbeit mit einer gewissen Nähe zu erziehungswissenschaftlichen Fragen vorzubereiten.
2. In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) im Umfang von vier Stunden weist die Bewerberin/der Bewerber nach, dass sie/er Studierfähigkeit (Reflexions- und Strukturierungsfähigkeit, sprachliche Kompetenz etc.) besitzt und dass der erfolgreiche Abschluss eines Bachelor-Studiums wahrscheinlich ist.
3. Nach bestandener Klausur wird in einem Kolloquium von mindestens 30 Minuten festgestellt, ob unter anderem die mündliche Auseinandersetzung mit dem vereinbarten Thema in fachlicher und methodischer Hinsicht ein erfolgreiches Studium erwarten lässt.
4. Die schriftliche Prüfung und das Kolloquium werden von zwei Prüferinnen/Prüfern abgenommen.

Diese Regelung für den Zugang zu dem Bachelor-Programm Erziehungswissenschaft als Anlage zur Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 25.04.2006 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verköndungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Anlage 9

**zur Ordnung der Universität Duisburg-Essen
über den Zugang zu einem Hochschulstudium
für in der beruflichen Bildung Qualifizierte
Vom 25. April 2006
(Verköndungsblatt Nr. 38/2006)**

Regelung

**für den Zugang zu dem Bachelor-Programm Soziologie
Vom 10. Juni 2008**

(Verköndungsblatt Jg. 6, 2008 S. 257)

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 der Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 25.04.2006 wird die folgende Regelung für den Zugang zu dem Bachelor-Programm Soziologie erlassen:

1. Der Bewerbung sind neben den Unterlagen zum Nachweis der Zugangsvoraussetzungen ein einseitiges Bewerbungsschreiben mit der Darlegung der Motive für die Bewerbung und Referenzen bzw. Arbeitszeugnisse aus der beruflichen Tätigkeit beizufügen.
2. In einem Vorbereitungsgespräch wird die Bewerberin / der Bewerber über den Ablauf der Zugangsprüfung informiert.
3. Die Zugangsprüfung soll die Studierfähigkeit in fachlicher und methodischer Hinsicht feststellen. In der Prüfung wird der Bewerberin / dem Bewerber die Gelegenheit gegeben, Denk- und Urteilsfähigkeit, Verständnis für wissenschaftliche Fragestellungen, die Fähigkeit des verständlichen Ausdrucks seiner oder ihrer Gedanken in schriftlicher und mündlicher Form sowie Sicherheit in der Beherrschung der deutschen Sprache in Schrift und Wort nachzuweisen. Inhalte, die erst während des Studiums vermittelt werden sollen, sind nicht Gegenstand der Prüfung.
4. Die Zugangsprüfung besteht aus einer Klausur (Dauer 3 Stunden) und einer mündlichen Prüfung (Dauer mindestens 30 und höchstens 45 Minuten).
5. Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn beide Teilprüfungen bestanden worden sind.
6. Die mündliche Prüfung wird von zwei Hochschullehrerinnen / Hochschullehrern abgenommen.
7. Der Ablauf der Zugangsprüfung und die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen werden durch den Prüfungsausschuss des Bachelor-Programms Soziologie festgelegt.

Diese Regelung für den Zugang zu dem Bachelor-Programm Soziologie als Anlage zur Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 25.04.2006 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verköndungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Anlage 10

zur Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte Vom 25. April 2006 (Verköndungsblatt Nr. 38/2006)

Regelung

für den Zugang zu dem Bachelor-Programm Politikwissenschaft Vom 30. Juni 2008 (Verköndungsblatt Jg. 6, 2008 S. 345 / Nr. 52)

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 der Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 25.04.2006 wird die folgende Regelung für den Zugang zu dem Bachelor-Programm Politikwissenschaft erlassen:

1. Der Bewerbung sind neben den Unterlagen zum Nachweis der Zugangsvoraussetzungen ein einseitiges Bewerbungsschreiben mit der Darlegung der Motive für die Bewerbung und Referenzen bzw. Arbeitszeugnisse aus der beruflichen Tätigkeit beizufügen.
2. In einem Vorbereitungsgespräch wird die Bewerberin / der Bewerber über den Ablauf der Zugangsprüfung informiert.
3. Die Zugangsprüfung soll die Studierfähigkeit in fachlicher und methodischer Hinsicht feststellen. In der Prüfung wird der Bewerberin / dem Bewerber die Gelegenheit gegeben, Denk- und Urteilsfähigkeit, Verständnis für wissenschaftliche Fragestellungen, die Fähigkeit des verständlichen Ausdrucks seiner oder ihrer Gedanken in schriftlicher und mündlicher Form sowie Sicherheit in der Beherrschung der deutschen Sprache in Schrift und Wort nachzuweisen. Inhalte, die erst während des Studiums vermittelt werden sollen, sind nicht Gegenstand der Prüfung.
4. Die Zugangsprüfung besteht aus einer Klausur (Dauer 3 Stunden) und einer mündlichen Prüfung (Dauer mindestens 30 und höchstens 45 Minuten).
5. Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn beide Teilprüfungen bestanden worden sind.
6. Die mündliche Prüfung wird von zwei Hochschullehrerinnen / Hochschullehrern abgenommen.
7. Der Ablauf der Zugangsprüfung und die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen werden durch den Prüfungsausschuss des Bachelor-Programms Politikwissenschaft festgelegt.

Diese Regelung für den Zugang zu dem Bachelor-Programm Politikwissenschaft als Anlage zur Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 25.04.2006 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verköndungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Anlage 11

**zur Ordnung der Universität Duisburg-Essen
über den Zugang zu einem Hochschulstudium
für in der beruflichen Bildung Qualifizierte
Vom 25. April 2006
(Verköndungsblatt Nr. 38/2006)**

Regelung für den Zugang zu den Bachelor-Studiengängen

- Elektrotechnik und Informationstechnik
 - Maschinenbau
 - NanoEngineering
 - Wirtschaftsingenieurwesen
- Bachelor-Teilzeit-Studiengang Metallurgy and Metal Forming (dual)
 - Computer Engineering
 - Electrical and Electronic Engineering
 - Mechanical Engineering
 - Metallurgy and Metal Forming
 - Structural Engineering

Vom 13. Mai 2009

(Verköndungsblatt Jg. 7, 2009 S. 243 / Nr. 32)

**zuletzt geändert durch dritte Änderungsordnung vom 22. Februar 2016
(VBI Jg. 14, 2016 S. 151 / Nr. 22)**

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 der Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 25. April 2006 werden für den Zugang zu den genannten Bachelor-Studiengängen der Fakultät für Ingenieurwissenschaften die folgenden fachspezifischen Regelungen ergänzt.

1. Die Zugangsprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen, die die Studierfähigkeit in fachlicher und methodischer Hinsicht feststellen sollen. Der Stoff der Teilprüfungen umfasst die für ingenieurwissenschaftliche Studiengänge geforderten Grundlagen der Mathematik und der Physik. Sofern entsprechende Vorkurse an der Universität Duisburg-Essen angeboten werden, können sich die Prüfungen auf den Stoff dieser Vorkurse beziehen. Jede Teilprüfung erfolgt schriftlich als Klausur mit einer Dauer von 120 bis 240 Minuten.
2. Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn beide Teilprüfungen bestanden sind.

Diese Regelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verköndungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Anlage 12

**zur Ordnung der Universität Duisburg-Essen
über den Zugang zu einem Hochschulstudium
für in der beruflichen Bildung Qualifizierte
Vom 25. April 2006
(Verköndungsblatt Nr. 38/2006)**

Regelung für den Zugang zum Bachelor-Studiengang

- Angewandte Informatik (Ingenieur- und Medieninformatik)

Vom 09. Juli 2009

(Verköndungsblatt Jg. 7, 2009 S. 535 / Nr. 62)

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 der Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 25. April 2006 werden für den Zugang zu den genannten Bachelor-Studiengängen der Fakultät für Ingenieurwissenschaften die folgenden fachspezifischen Regelungen ergänzt.

1. Die Zugangsprüfung soll die Studierfähigkeit in fachlicher und methodischer Hinsicht feststellen. Dabei werden die Grundlagen der Mathematik und Grundkenntnisse der Informatik und Informationstechnik geprüft.
2. Die Prüfung läuft wie folgt ab: in einem Vorgespräch bei einem Mitglied der Prüfungskommission wird der Bewerber bzw. die Bewerberin über den Ablauf der Prüfung informiert. Dabei werden die Themen der Prüfung innerhalb der oben erwähnten Gebiete festgelegt. An einem späteren Termin führt die Prüfungskommission eine einstündige mündliche Prüfung über die festgelegten Themen durch.

Diese Regelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verköndungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Anlage 13

**zur Ordnung der Universität Duisburg-Essen
über den Zugang zu einem Hochschulstudium
für in der beruflichen Bildung Qualifizierte
Vom 25. April 2006
(Verköndungsblatt Nr. 38/2006)**

Regelung

**für den Zugang zu den Bachelor-Programmen
der Mercator School of Management – Fakultät für Betriebswirtschaftslehre**

- Bachelor of Science in Betriebswirtschaftslehre (Campus Duisburg)
- Bachelor of Science in Wirtschaftspädagogik

Vom 23. Juli 2009

(Verköndungsblatt Jg. 7, 2009 S. 587 / Nr. 71)

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 der Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 25.04.2006 wird die folgende Regelung für den Zugang zu den Bachelor-Programmen der Mercator School of Management – Fakultät für Betriebswirtschaftslehre erlassen:

1. Der Bewerbung sind neben den Unterlagen zum Nachweis der Zugangsvoraussetzungen ein einseitiges Bewerbungsschreiben mit der Darlegung der Motive für die Bewerbung und Referenzen bzw. Arbeitszeugnisse aus der beruflichen Tätigkeit beizufügen.
2. In einem Vorbereitungsgespräch wird die Bewerberin/der Bewerber über den Ablauf der Zugangsprüfung informiert.
3. Die Zugangsprüfung soll die Studierfähigkeit in fachlicher und methodischer Hinsicht feststellen. In der Prüfung wird der Bewerberin / dem Bewerber die Gelegenheit gegeben, Denk- und Urteilsfähigkeit, Verständnis für wissenschaftliche Fragestellungen, die Fähigkeit des verständlichen Ausdrucks seiner oder ihrer Gedanken in schriftlicher Form sowie Sicherheit in der Beherrschung der deutschen und englischen Sprache in Schriftform und im Umgang mit mathematischen Methoden auf Abiturniveau nachzuweisen. Inhalte, die erst während des Studiums vermittelt werden sollen, sind nicht Gegenstand der Prüfung.
4. Die Zugangsprüfung besteht aus einer Klausur (Dauer 60 bis 240 Minuten). Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
5. Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 50 % der in der Klausur vergebenen Punkte erreicht wurden.
6. Der Ablauf der Zugangsprüfung und die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen werden durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt.

Diese Regelung für den Zugang zu den Bachelor-Programmen der Mercator School of Management als Anlage zur Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 25.04.2006 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verköndungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Anlage 14

**zur Ordnung der Universität Duisburg-Essen
über den Zugang zu einem Hochschulstudium
für in der beruflichen Bildung Qualifizierte
Vom 25. April 2006
(Verköndungsblatt Nr. 38/2006)**

Regelung für den Zugang zum Bachelor-Studiengang

- Angewandte Kognitions- und Medienwissenschaften

Vom 18. August 2009

(Verköndungsblatt Jg. 7, 2009 S. 645 / Nr. 83)

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 der Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 25. April 2006 werden für den Zugang zu dem genannten Bachelor-Studiengang der Fakultät für Ingenieurwissenschaften die folgenden fachspezifischen Regelungen ergänzt.

1. Die Zugangsprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen, die die Studierfähigkeit in fachlicher und methodischer Hinsicht feststellen sollen. Der Stoff der Teilprüfungen umfasst die geforderten Grundlagen der Mathematik und der Psychologie. Sofern entsprechende Vorkurse an der Universität Duisburg-Essen angeboten werden, können sich die Prüfungen auf den Stoff dieser Vorkurse beziehen. Die Teilprüfungen bestehen grundsätzlich aus einer Klausur mit einer Dauer von höchstens 90 Minuten und einer mündlichen Prüfung von höchstens 45 Minuten Dauer.
2. Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn beide Teilprüfungen bestanden sind.

Diese Regelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verköndungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.